



Satzung für MERA25

Präambel:

Wir, die Mitglieder von MERA25, schließen uns zusammen, um auf Grundlage transnationaler, feministischer und demokratischer Werte eine friedliche Zukunft miteinander zu teilen und zu schaffen, indem wir uns für ein politisches und gemeinschaftliches Zusammenwachsen des europäischen Kontinents und der Welt einsetzen.

Wir gründen uns in vollem Bewusstsein der unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Wir stellen den Menschen in den Mittelpunkt unseres Handelns. MERA25 trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung unserer gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Menschen dieser Erde bei.

Wir finden Inspiration in den gemeinsamen Verfassungstraditionen, im Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

MERA25 ist der deutsche Wahlflügel der transnationalen paneuropäischen Bewegung DiEM25. Als integraler Bestandteil von DiEM25 ist MERA25 eine paneuropäische, transnationale deutsche Partei, deren Ziel die tiefgreifende Demokratisierung der Europäischen Union und aller europäischen Länder ist. Organe und Vertreter:innen von MERA25 bekennen sich dazu, ihre Entscheidungen in Einklang mit dem erkennbaren Mehrheitswillen der Mitglieder von DiEM25 zu fällen.

Stand: 02.12.2024

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) „MERA25“ ist eine Partei und sieht sich als Teil der europäischen Bewegung DiEM25. Sie vereinigt Menschen ungeachtet der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der körperlichen Verfassung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates im Rahmen einer Europäischen Republik und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt MERA25 entschieden ab.

(2) Die Kurzbezeichnung von MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit lautet MERA25.

(3) Der Name lautet: MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit. Gebietsverbände führen den Namen: MERA25 [Gebietsname].

(4) Der Sitz von MERA25 ist Berlin.

(5) Als Teil von DiEM25 wirken wir für ein demokratisches, soziales und ökologisch nachhaltiges Europa und insbesondere für eine Demokratisierung der Europäischen Union. Das Tätigkeitsgebiet von MERA25 ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die in MERA25 organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Mitglieder bezeichnet.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von MERA25 kann jedes menschliche Individuum werden, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in der DiEM25-Bewegung ist und das DiEM25-Manifest, die DiEM25-Organisationsprinzipien, sowie die Satzung und Grundsätze von MERA25 anerkennt. Der Vorstand kann eine Bewerbung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die:der Bewerber:in Einspruch bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einlegen, wenn der Einspruch von drei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Einspruch wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

(2) Mitglied von MERA25 können nur natürliche Personen sein. MERA25 führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(3) Mitglieder von MERA25 können nicht gleichzeitig Mitglieder in einer anderen deutschen Partei, Wähler:innengruppe oder politischen Organisation sein.

(4) Mitglieder eines anderen Wahlflügels von DiEM25 können im deutschen Wahlflügel „MERA25“ Mitglied werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. In Einzelfällen kann der Vorstand eine vorzeitige Aufnahme zulassen.

(2) Kommt die Mitgliedschaft nach § 2, Satz 4 zustande, ist kein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied in MERA25 hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke von MERA25 zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von MERA25 zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder in MERA25 haben gleiches Stimmrecht.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Mitgliederversammlungen und Digital ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Abweichend von Sätzen 1 und 2 ist jedes Mitglied für die Aufstellung von Wahlbewerber:innen stimmberechtigt.

(4) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus MERA25 berechtigt (Textform erforderlich).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, dem Ausschluss aus der Partei oder dem Ausschluss aus der Bewegung DiEM25.

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.

(2) Gegen ein Mitglied,

(a) das gegen die Satzung der Partei „MERA25“ oder das Manifest der Bewegung DiEM25 verstößt

(b) oder in anderer Weise das Ansehen der Partei oder der Bewegung in einem Maße beeinträchtigt, dass einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

1. Verwarnung,

2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von 2 Jahren,

3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.

(3) Ein Mitglied, das

1. Vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei oder dem Manifest der Bewegung DiEM25 verstößt und Partei und/oder Bewegung damit schweren Schaden zufügt

2. oder mit seinen:ihren Mitgliedsbeiträgen 12 Monate oder mehr im Verzug ist,

3. kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(5) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

1. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,

3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

§ 7 Gliederung

(1) Die Partei „MERA25“ versteht sich als Teil der europäischen Bewegung DiEM25. Die Gliederung der Partei vollzieht sich von unten nach oben. Sie besteht zurzeit auf Bundesebene. Ziel ist es Landes-, Kreis- und Ortsverbände zu bilden. Ihr räumlicher Geltungsbereich kann sich dabei an den jeweiligen politischen Grenzen orientieren. Die Regelungen der Bundespartei sind auch für nachgeordnete Gebietsverbände analog anzuwenden.

(2) Alle Gebietsverbände gründen sich ausnahmslos auf der vollständigen Annahme des Manifestes von DiEM25, der Organisationsprinzipien von DiEM25, des Programms von MERA25 und der vorliegenden Satzung. Die Gründung eines Landesverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstands.

(a) Der Antrag auf Zustimmung zur Gründung des Gebietsverbandes ist an den Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes zu richten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestens fünf Mitgliedern, die im betroffenen Gebiet ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz haben. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, per Beschluss zu bescheiden.

(b) Stimmt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes der Gründung zu, so hat er innerhalb von zwei Wochen den Termin der Gründungsversammlung zu bestimmen, der innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe der Zustimmungsentscheidung, liegen muss. Zu dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder zu laden, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Termin der Gründungsversammlung darf nicht später als zwölf Wochen ab der Zustimmung liegen.

(c) Hat ein Gebietsverband keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Vorstand mehr, so stellt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen

Wohnsitz in dem Gebiet haben, zum Parteitag oder zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Vorstand zu wählen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bis zu dieser Wahl führt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands die Geschäfte kommissarisch.

(d) Der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands kann einen Gebietsverband, der eine Mitgliederzahl von fünf für eine Dauer von länger als sechs Monaten unterschreitet, auflösen. Über die beabsichtigte Auflösung ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbands mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.

(3) Wahlprogramme für Wahlen, die exklusiv im Geltungsbereich des Verbands stattfinden, werden von diesem auf einem Parteitag verabschiedet. Das Programm darf dem der nächsthöheren Einheit nicht widersprechen. Programme können auch allen Mitgliedern der Bundespartei und auch allen Mitgliedern der Bewegung DiEM25 zur Abstimmung gestellt werden (All Members Vote, AMV). Auf Antrag von 10 v.H. der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbands muss das Programm dem Parteitag der nächsthöheren Einheit zur Abstimmung vorgelegt werden, um die Übereinstimmung mit dessen Programm zu überprüfen.

(4) Kandidierendenlisten für öffentliche Wahlen, die exklusiv im Geltungsbereich eines Gebietsverbands stattfinden, werden vom jeweiligen Gebietsverband eigenständig aufgestellt.

(5) Ziel jedes Gebietsverbands ist es, stets die Teilhabe aller Mitglieder an der Programmarbeit zu sichern. Auf Antrag von 10 v.H. der Mitglieder eines Gebietsverbands müssen Änderungen am Parteiprogramm allen Mitgliedern der Bundespartei oder allen Mitgliedern von DiEM25 zur Abstimmung vorgelegt werden.

(6) Bei Teilnahmen an Parlamentswahlen sind die jeweils einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Anträge zu Kooperationen, Fraktionsgemeinschaften und gemeinsamen Wahllisten mit anderen Bewegungen, Organisationen oder demokratischen Parteien müssen dem Parteitag bzw. der Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes zur Entscheidung vorgelegt werden. Auf Wunsch des Vorstands der nächsthöheren Verbandsebene muss der Antrag zudem dem Parteitag bzw. der Mitgliederversammlung dieses Gebietsverbandes zur Bestätigung vorgelegt werden.

(7) Anträge zu Kooperationen und gemeinsamen Wahllisten mit anderen Bewegungen, Organisationen und demokratischen Parteien auf Bundesebene sollen zusätzlich allen Mitgliedern der Bewegung DiEM25 zur Entscheidung (AMV) vorgelegt werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Gegen Gebietsverbände von MERA25, die die Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere auch satzungsgemäße Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von MERA25 handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, bestimmte Handlungen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, zu unterlassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen

2. Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen oder des gesamten Gebietsvorstands; in diesem Fall kann das zuständige Schiedsgericht ein Parteimitglied des betroffenen Gebietsverbands mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen, satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der betroffenen Vorstandsmitglieder beauftragen.

3. Auflösung des Gebietsverbands

(2) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 erlässt der Bundesvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands. Hiergegen ist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. Über den Einspruch hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann bis zu seiner endgültigen Entscheidung eine angeordnete Auflage bestätigen, aufheben oder eine mildere Auflage bestimmen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 spricht das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands oder des Vorstands eines übergeordneten Gebietsverbands aus. Gegen die Entscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vorgegangen werden. Genauerer regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 9 Organe von MERA25

(1) Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) MERA25 hat ein Schiedsgericht. Die Schiedsgerichtsordnung für die unabhängige Regelung von Streitverfahren ist Teil dieser Satzung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand von MERA25 wird von den Mitgliedern gemäß der Wahlordnung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisebene hat die jeweilige Gliederung der Partei die Freiheit, maximal vier Vorsitzende und maximal fünf weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.

(3) Der Vorstand legt fest, welches Vorstandsmitglied für Finanzen zuständig ist (Schatzmeister:in).

(4) Scheidet ein:e Amtsträger:in aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen Stellvertreter:in das Amt. Sind Aufgabenbereiche betroffen, für die kein:e Stellvertreter:in vorgesehen ist, erfolgt die Neuverteilung der Aufgabenbereiche vorstandsintern.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse von MERA25 und seiner Organe. Der Vorstand ist kollegial organisiert und trifft seine Entscheidungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, gemeinsam.

(6) Eine enge Zusammenarbeit und Koordination mit den für Deutschland zuständigen Vertreter:innen der Bewegung DiEM25 wird erwartet. Um dies zu gewährleisten, lädt der Partei-Vorstand DiEM25 dazu ein, vier Personen zur Teilnahme an Sitzungen und Kommunikation des Vorstandes zu entsenden.

Die entsandten Personen

- können an allen Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen,
- besitzen dieselben Informationsprivilegien wie ein ordentliches Vorstandsmitglied,
- sind in die internen multilateralen Kommunikationsstrukturen des Vorstands eingebunden,
- unterliegen dem damit verbundenen Diskretions- bzw. Verschwiegenheitsgebot gegenüber der Öffentlichkeit.

- (7) Der Vorstand vertritt MERA25 gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mindestens jedes zweite Kalenderjahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder Abwahl unbesetzt, so kann dieses von der Mitgliederversammlung durch Nachwahl für die verbleibende Zeit neu besetzt werden.
- (9) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann online zusammentreten.
- (10) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (11) Der Vorstand beschließt über alle Fragen im Sinne der Beschlüsse, der Mitgliederversammlung und des Programms.
- (12) Der Vorstand liefert zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab.
- (13) Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er:
1. weniger als drei handlungsfähige Mitglieder besitzt oder
 2. sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstands ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl eines neuen Vorstands.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine Zusammenkunft der Mitglieder von MERA25. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 6 Wochen vorher ein; die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Website von MERA25. Sofern die Einladung weder in Textform noch auf der Website rechtzeitig erfolgen kann, erfolgt die Einladung durch den Bundesanzeiger. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort und Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Sind diese Voraussetzungen nicht eingehalten, kann eine Mitgliederversammlung dennoch abgehalten werden, sofern alle nach dieser Vorschrift nötigen Informationen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich, i.d.R. durch E-Mail, bekannt gegeben werden. Falls 10 Mitglieder oder, falls die Mitgliederzahl 100 überschreitet, zehn v.H. der Mitglieder spätestens am 7. Tag nach der Bekanntgabe (Tag der Bekanntgabe ist hierfür Tag eins) widersprechen, kann die Versammlung nicht stattfinden. Die Bekanntgabe muss auf das Widerspruchsrecht und die einzuhaltende Frist hinweisen.

(4) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Sie dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstands.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Finanzordnung, welche Teil dieser Satzung ist.

(7) Über die Mitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem:der neu gewählten Vorsitzenden oder dem:der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den:die Wahlleiter:in und mindestens zwei Wahlhelfer:innen unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer:innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgende Mitgliederversammlung und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes.

(9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(10) Mitgliederversammlungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Es ist den Mitgliedern möglich, auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlussesentwurfs an alle Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12 Bewerber:innenaufstellung für Wahlen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber:innen für Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Wahlordnung.

§ 13 Zulassung von Gäst:innen

(1) Sämtliche Mitgliederversammlungen haben grundsätzlich öffentlich stattzufinden. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur zeitweise erfolgen und nur zum Schutz von Persönlichkeitsrechten.

(2) Gäst:innen besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Beschluss der Versammlung Rederecht erhalten.

§ 14 Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern von MERA25 beantragt wurde.
- (3) Das Programm wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Jeder Antrag kann auf der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung durch eine:n der Antragsteller:innen oder dessen:deren Bevollmächtigte:n geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags nicht verändert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob sie über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.
- (6) In allen übrigen Fragen der Antragseinreichung vor der Mitgliederversammlung gilt eine Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung. Diese wird vom Vorstand umgesetzt und kann mit Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Der Antrag auf Änderung bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist angehalten ein elektronisches Abstimmungswerkzeug zu implementieren, mit dem die Erstellung virtueller Meinungsbilder auch zwischen physischen Mitgliederversammlungen möglich ist. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstimmung den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes, der Nachvollziehbarkeit und einer hinreichenden Geheimhaltung genügen muss. Hierbei ist außerdem darauf zu achten, dass dieses Werkzeug möglichst niedrigschwellig und barrierefrei nutzbar ist.

§ 15 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Wähler:innengruppe kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

§ 16 Ämter und Funktionen in MERA25

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in MERA25 sind bis auf weiteres Ehrenämter. Abweichend von § 14, Absatz (1) bedarf eine Änderung des § 16 nur einer 2/3-Mehrheit. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, gilt nur für Beauftragte und Mitarbeiter:innen, keinesfalls aber für Vorstandsmitglieder, und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 17 Wahlordnung

Die Wahlordnung für sämtliche parteiinternen Wahlverfahren inklusive der Wahl zu Parteiämtern und zur Wahl von Bewerber:innen / Kandidat:innen für öffentliche Wahlen ist Teil dieser Satzung.

Abschnitt B: Finanzordnung

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 18 Rechenschaftsbericht von MERA25

Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied sorgt für die fristgerechte Vorlage eines Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem:der Präsident:in des Deutschen Bundestages. Diese Rechenschaft umfasst das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben.

§ 19 Durchgriffsrecht

Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner beauftragten Mitarbeiter:innen und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach §29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

B. MITGLIEDSBEITRAG

§ 20 Höhe Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied legt im Rahmen seines Einkommens eine Beitragsstufe fest. Hierbei gibt es die regulären Beitragsstufen von 240,- Euro, 120,- Euro, 72,- Euro, 48,- Euro und 36,- Euro im Jahr, welche individuell wählbar sind. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich oder anteilig monatlich entrichtet werden.

(2) MERA25 empfiehlt seinen Mitgliedern, ähnlich der Empfehlung anderer Wähler:innengruppen und Parteien, zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens zu spenden.

(3) Der ermäßigte Beitrag beträgt 12,- Euro pro Kalenderjahr und gilt für folgenden Personenkreis: prekär Beschäftigte, Aufstocker:innen, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 und ihnen Gleichgestellte, Personen, deren Vermögens- und Einkommenssituation zum Bezug von BAföG-Leistungen berechtigen würde, Alleinerziehende, Bezieher:innen von Transferleistungen gemäß ALG II, Bezieher:innen von Transferleistungen gemäß SGB XII.

C. SPENDEN

§ 21 Vereinnahmung

(1) Vorstände und Beauftragte für Vereinnahmungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von §25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese durch den Bundesvorstand unverzüglich an den:die Präsident:in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 22 Veröffentlichung

(1) Spenden eines:einer Spender:in, deren Gesamtwert 10.000,- Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des:der Spender:in zu verzeichnen.

(2) Alle Einzelspenden über 1000,- Euro werden unverzüglich unter Angabe von Spender:innennamen, Summe und gegebenenfalls des Verwendungszwecks veröffentlicht.

§ 23 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von dem für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied, sowie gegebenenfalls von dessen Stellvertreter:innen oder beauftragten Personen zum Jahresende ausgestellt, sofern diese in Verbindung mit dem Mitgliedsbeitrag die Höhe von 200,- Euro im Jahr übersteigen. Auf Anfrage wird auch bei geringeren Beträgen eine Spendenquittung ausgestellt.

D. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

§ 24 Staatliche Teilfinanzierung

Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter:in beantragt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 PartG jährlich vor der Sommerpause, spätestens aber zum 29. September für MERA25 die Auszahlung möglicher staatlicher Mittel bei dem:der Bundestagspräsident:in. Gleichzeitig legt er:sie gemäß §19a Abs. 3 Satz 1 PartG dem:der Bundestagspräsident:in den Rechenschaftsbericht für das vorangehende Jahr vor. Überdies unternimmt er:sie fristgemäß alle nötigen Schritte, um Abschlagszahlungen zu erhalten.

E. ETAT

§ 25 Haushaltsplan

(1) Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 26 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 27 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

F. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

§ 28 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Es ist einzelnen Mitgliedern von MERA25 nicht gestattet, eigenmächtig einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Namen von MERA25 zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist durch eine:n vom Vorstand bestellten Beauftragte:n und dessen:deren Mitarbeiter:innen zu besorgen.

G. AUFTEILUNG BEITRAGSANTEILE

§29 Abführung von Beitragsanteilen

(1) Der Bundesverband erhält die Mitgliedsbeiträge und führt einen Teil des Beitragaufkommens an die niedrigeren Gliederungen der Partei ab (sofern sie bestehen). Der Teil wird einmal zu Beginn des Quartals für das vergangene Quartal ermittelt und abgeführt; vorausgesetzt, dass ein entsprechendes Konto besteht.

(2) Das Beitragsaufkommen aus der jeweils untersten bestehenden Gliederungsebene wird zu gleichen Teilen zwischen dieser und den ihr übergeordneten Ebenen aufgeteilt. Ein Gebietsverband wird berücksichtigt, sobald eine Kontoführung besteht.

Wahlordnung für MERA25

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung regelt sämtliche parteiinternen Wahlverfahren inklusive der Wahl zu Parteiämtern und zur Wahl von Bewerber:innen / Kandidat:innen für öffentliche Wahlen.

§2 Wahlgrundsätze

(1) Alle Wahlen, die im Sinne dieser Wahlordnung abgehalten werden, entsprechen den Grundsätzen freier, gleicher und geheimer Wahlen.

(2) Wahlen zur Besetzung des Vorstands und weiterer Organe der Partei, sowie Wahlen zur Festlegung der Kandidierendenliste für öffentliche Wahlen müssen in geheimer Wahl abgehalten werden.

(3) Sonstige Wahlen können (sofern dem von keiner anwesenden, wahlberechtigten Person widersprochen wird) offen durchgeführt werden.

§ 3 Persönliche und digitale Abstimmungen

(1) Grundsätzlich können Wahlen im Sinne dieser Wahlordnung sowohl persönlich (Präsenz) also auch in Form elektronischer Wahlen abgehalten werden. Bei digitalen Wahlen muss sichergestellt werden, dass dabei Wahlgeheimnis, Datenschutz sowie Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleistet werden.

§ 4 Gültige Stimmen

(1) Stimmen im Sinne dieser Wahlordnung sind nur gültige, abgegebene Stimmen.

§ 5 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen finden statt, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt. Wahlen müssen mit einer Frist von nicht weniger als zehn Tagen angekündigt werden.

§ 6 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission. Die Größe der Wahlkommission wird von der Veranstaltungsleitung (in Rücksprache mit dem Plenum) festgelegt. Die Wahlkommission bestimmt intern eine Person zur Wahlleitung.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlungen und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer:innen hinzuziehen. Personen, die für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidieren, können nicht der Wahlkommission angehören.

Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 7 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt.

§ 8 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und übrige Vorstandsmitglieder sowie die Wahlen für Mitglieder anderer Parteigremien werden ebenso wie Wahlen für die Kandidierendenlisten für öffentliche Wahlen nach folgendem System durchgeführt:

(2) Jede:r Wähler:in hat so viele Stimmen, wie Kandidat:innen zu wählen sind. Dabei kann jedem:r Kandidat:in höchstens eine Stimme gegeben werden.

(3) Um gewählt zu werden, muss ein:e Kandidat:in mehr als halb so viele Stimmen erzielen wie gültige Stimmzettel abgegeben wurden. Erreichen mehr Kandidat:innen diese Stimmenzahl, als zu wählen sind, wird das Ergebnis anhand § 13 bestimmt.

(4) Werden nicht alle stellvertretenden Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang gewählt so wird dieses Wahlverfahren für die noch offenen Positionen in gleicher Weise wiederholt.

(5) Unterliegt bei Wahlen zur Erstellung einer Kandidierendenliste ein:e Bewerber:in in einem Wahlgang, so kann er:sie für einen weiteren, niederrangigeren, noch nicht besetzten Listenplatz vorgeschlagen werden.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann sich bei Wahlen selbst bewerben und/oder Wahlvorschläge unterbreiten. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer:innen Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der:des Bewerbers:in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer:innen Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber:innenliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerber:innen erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 10 Stimmenabgabe

- (1) Alle Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen. Die Aufnahme auf den Stimmzettel kann auch durch ein eindeutiges Variablensystem von statten gehen, um im Fall von Nominierungen durch Zuruf zu verhindern, dass Stimmzettel aufwändig hergestellt werden müssen.
- (3) Stimmzettel können so gestaltet sein, dass alle Wahlberechtigten das Recht haben, hinter dem Namen jedes:jeder Bewerbers:in mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen oder so, dass die Namen von Bewerber:innen angekreuzt werden können. In diesem Fall gleicht das Nicht-Ankreuzen eines Namens (=“Enthaltung“) einer Nein-Stimme.
- (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
- (5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 11 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der wählenden Person nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 12 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in §8 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen.

§ 13 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

- (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber:innen die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.
- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber:innen mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
- (3) Entfällt auf mehrere Bewerber:innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Über das Losverfahren entscheidet die Wahlkommission. Sie kann dabei auch Verfahrensvorschläge aus dem Plenum berücksichtigen.

§ 14 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder
- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 7 bis 13) aufgerufen oder
- eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber:innen zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen der nicht gewählten Kandidat:innen bzw. Bewerber:innen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerber:innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber:innen ausnahmsweise auch eine Person mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber:innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber:innen mit den meisten Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

§ 15 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleitung und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Nicht vergebene oder frei gewordene Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

§ 16 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 17 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

- der Parteivorstand bzw. die Vorstände der jeweils von der Wahl betroffenen Gliederungsebene
- wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer:innen
- unterlegene Wahlbewerber:innen

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 18 Quotenregelung

(1) Alle Gremien von MERA25 und von MERA25 zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit nicht männlichen Menschen zu besetzen; wobei den nicht männlichen Menschen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Listen ohne Männer sind möglich.

(2) Sollte kein nicht männlicher Mensch auf einen Platz für nicht männliche Menschen kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Platz für Männer frei geben.

Schiedsgerichtsordnung von MERA25

§1 Grundlagen

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren bei den Schiedsgerichten der Bundespartei und aller vorhandenen weiteren Gliederungsebenen. Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend.

§2 Schiedsgerichte

(1) Auf der Bundesebene und allen weiteren Ebenen der Partei werden Schiedsgerichte eingerichtet.

(2) Landesschiedsgerichte entscheiden bei Auseinandersetzungen innerhalb dieses Gebietsverbands.

(3) Bei allen anderen Auseinandersetzungen, die die Bundespartei betreffen oder mehrere Landesverbände betreffen, entscheidet das Bundesschiedsgericht.

(4) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(5) Die Richter:innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

(6) Richter:innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen über die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation, die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§3 Richter:innenwahl

(1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder zu Richter:innen und eine:n erste:n und eine:n zweite:n Ersatzrichter:in, wobei darauf zu achten ist, dass sowohl unter den Richter:innen als auch unter den Ersatzrichter:innen mindestens eine nicht männliche Person ist.

(2) Die drei Richter:innen wählen aus ihren Reihen eine:n Vorsitzende:n Richter:in, die:der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt. Die beiden nicht zur:zum Vorsitzenden gewählten Richter:innen werden im Folgenden als Beisitzer:innen bezeichnet.

(3) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

(4) Richter:innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richter:innenamt.

(6) Ein:e Richter:in kann durch Erklärung an das Gericht ihr:sein Amt beenden. Scheidet ein:e Richter:in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie:ihn die:der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter:in dauerhaft nach. Scheidet der:die Vorsitzende Richter:in aus, so muss diese Position neu entsprechend Abs (2) gewählt werden.

(7) Steht beim Ausscheiden eine:r Richter:in kein:e Ersatzrichter:in mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richter:innenposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter:innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richter:innen und Ersatzrichter:innen darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter:innen schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter:innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Bei sämtlichen Nachwahlen ist die Mindestzahl an Richter:innen und Ersatzrichter:innen gemäß Abs. 1 einzuhalten.

§4 Befangenheit

(1) Richter:innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

(2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter:innen wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

(3) Der:Die betroffene Richter:in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag Stellung nehmen. Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter:innen des Schiedsgerichtes unter Einsatz eines:r Ersatzrichter:in in Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

(4) Fällt ein:e Richter:in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das Verfahren der:die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter:in ein.

(5) Ist unter den drei Richter:innen nur eine nicht männliche Person und scheidet diese aus dem Verfahren aus, muss sie durch eine nicht männliche Ersatzrichterin ersetzt werden.

§5 Verbot der Doppelbefassung

(1) Ein:e Richter:in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter:in mit der Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. In diesem Fall muss er:sie von einem:einer Ersatzrichter:in ersetzt werden.

(2) Ist unter den drei Richter:innen nur eine nicht männliche Person und scheidet diese aus dem Verfahren aus, muss sie durch eine nicht männliche Ersatzrichterin ersetzt werden.

§6 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind Antragsteller:in, Antragsgegner:in und Beigeladene.

(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines:einer Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§7 Anträge und Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist

- jedes unmittelbar betroffene Parteimitglied
- alle Parteiorgane
- ein Zusammenschluss von mindestens 10 Mitgliedern, die einen gemeinsamen Antrag einreichen
- sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer:innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird.

(2) Anträge auf Parteiausschlussverfahren können durch einen Zusammenschluss von mindestens 25 Mitgliedern, die einen gemeinsamen Antrag einreichen, gestellt werden.

(3) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit Beweismitteln versehen werden.

(4) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen.

(5) Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden.

§8 Schlichtungsverfahren

(1) Vor Eröffnung des Verfahrens ist den Konfliktparteien die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren zu empfehlen, beispielsweise durch das Mediationsverfahren von der Bewegung DiEM25. Wenn mindestens eine der Konfliktparteien schriftlich erklärt, dass sie ein solches für aussichtslos halten, kann das Schlichtungsverfahren umgangen werden und unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Erklärung das Verfahren eingeleitet werden.

§9 Verfahren

(1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Neben einer Darstellung der Vorwürfe muss der Antrag Begründungen, Beweismittel und die Nennung etwaiger Zeug:innen enthalten. Der Antrag ist digital oder in Papierform (dann in 3-facher Ausführung) bei der Geschäftsstelle des für den:die Antragsgegner:in zuständigen Schiedsgerichts niedrigster Ordnung einzureichen.

(2) Ein offensichtlich unzulässiger oder ein nach §8, Abs. 1 unvollständiger Antrag kann von der:dem vorsitzenden Richter:in im Einvernehmen mit den Beisitzer:innen durch Vorbescheid zurückgewiesen werden. Zu dieser Entscheidung bedarf es keiner mündlichen Verhandlung. Nach Nennung der Mängel durch das Schiedsgericht hat der:die Antragssteller:in diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beseitigen. Gelingt das nicht, ist der Antrag durch Beschluss abzulehnen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(3) Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle des Schiedsgerichts.

(4) Der Eröffnungsbeschluss muss Verfahrensbeteiligten unverzüglich schriftlich zugestellt werden. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekanntzugeben.

(5) Gleichzeitig sind die für den:die Antragsgegner:in zuständigen Vorstände zu informieren.

(6) Die Verhandlung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beginn des Verfahrens durchzuführen. Wird diese Frist überschritten, so können Antragsteller:in und Antragsgegner:in Säumnisbeschwerde zum nächsthöheren Schiedsgericht erheben. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedsgerichte.

(7) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlungen, die persönlich oder in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann. Auf Antrag und bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(8) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

(9) Parteimitglieder sind zur mündlichen Verhandlung als Zuhörende zuzulassen. Die parteiinterne Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines:einer Beteiligten oder der Partei geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung auch für Nichtmitglieder öffentlich geführt werden. Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch den:die Vorsitzende:n Richter:in von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der:des Vorsitzenden keine Folge leisten.

(10) Die mündliche Verhandlung wird von dem:der Vorsitzenden geleitet. Er:sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer:innen einem:einer der gewählten Beisitzer:innen übertragen.

(11) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Anschließend erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(12) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

(13) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Der:die Vorsitzende bestimmt, welche:r der beiden Beisitzenden das Protokoll anfertigen muss. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem:der Vorsitzenden und dem:der Protokollführer:in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§10 Entscheidung

(1) Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichts getroffen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(2) Das Urteil enthält eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

(3) Das Abstimmungsverhalten der Richter:innen wird nicht festgehalten.

(4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§11 Entscheidungsbefugnis

(1) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§12 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die:den Vorsitzende:n Richter:in ergehen.

(3) Gegen eine solche Entscheidung kann die:der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die:Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

(4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richter:innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

§13 Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder:jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

§14 Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede:r Verfahrensbeteiligte trägt ihre:seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

(2) Richter:innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§15 Zustellung

(1) Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein:e Beteiligte:r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung gemäß § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

(2) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der:die Adressat:in die Annahme verweigert oder wenn sie einem:einer Angehörigen des Haushalts übergeben worden ist.

(3) Kann der:die Beteiligte unter der zuletzt bei der Parteiverwaltung angegebenen Anschrift nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§16 Abschlussbestimmungen

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung der Partei „MERA25“. Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft.

